

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 4. März 1983 folgende

Backhausordnung

erlassen:

1. Das Backhaus wird von der Gemeinde Reiskirchen verwaltet.

Grundsätzlich wird das Backhaus jedermann überlassen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Backhaus für andere Zwecke benutzt wird bzw. durch die Benutzung Schaden entstehen könnte.
2. Der Schlüssel für das Backhaus wird von einer von der Verwaltung bestimmten Person verwaltet.
Diese Person übernimmt ebenfalls den Schließdienst.
Die Anmeldungen für die Benutzung des Backhauses hat spätestens 1 Tag vor der beabsichtigten Nutzung an die betreffende Person zu erfolgen.
3. Die Benutzungserlaubnis für das Backhaus ist immer nur den betreffenden Tag gültig.
4. Sollte ein beantragter Termin nicht wahrgenommen werden, ist dies bei dem Schlüsselverwalter umgehend bekannt zu geben.
5. Den Anforderungen der Verwaltung und des Schlüsselverwalters sind Folge zu leisten.
6. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Backhaus zu wahren.
7. Sämtliche Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Schlüsselverwalter zu melden.
Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstanden sind.
8. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Benutzer mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
9. In der vorhandenen Feuerstelle darf nur trockenes Holzmaterial verbrannt werden.
Materialien, die starke Rauchentwicklung erzeugen, dürfen als Brennmaterial nicht verwandt werden.
Die Feuerstätte ist nach jeder Nutzung zu reinigen.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerstelle bei Verlassen des Backhausees vollständig erloschen ist.
10. Für trockenes Brennmaterial hat der Benutzer selbst zu sorgen.
11. Das Mitbringen vom Tieren in das Backhaus ist nicht gestattet.

12. Benutzer des Backhauses, die dieser Backhausordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung in dem Backhaus stören, müssen mit einem Hausverbot rechnen. Ein längeres Hausverbot kann von der Verwaltung schriftlich erteilt werden.

13. Beschwerden sind der Gemeindeverwaltung Reiskirchen, Schulstraße 17, 6301 Reiskirchen, mitzuteilen.

Diese Backhausordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reiskirchen, den 14. März 1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
(Siegel)

gez. (Kühn)
1. Beigeordneter

Die vorstehende Backhausordnung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 25 vom 24. Juni 1983 öffentlich bekanntgemacht.